

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Grube für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule an der Grundschule Grube“

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Absatz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grube vom 06.05.2026 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Zielsetzung und Allgemeines

(1) Die Gemeinde Grube betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG), der „Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein“ vom 01.01.2020 sowie der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztag und Betreuung)“ vom 16.04.2024 die Offene Ganztagsschule in der Grundschule Grube (OGS) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus. Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs von Kindern und Eltern.

Kerngedanke der Offenen Ganztagsschule ist es, einen verlässlichen Rahmen für Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu schaffen. Diese umfassen neben der Hausaufgabenhilfe insbesondere Förder-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst und Kultur und Sport.

(3) Die Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2 Zeitlicher Umfang

(1) Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule findet

1. an **Unterrichtstagen** jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag durch Frühbetreuung, Unterricht und Nachmittagsbetreuung statt.

Für die Eltern besteht die Möglichkeit, die gewünschten Betreuungstage und -zeiten gemäß beigefügter Gebührenordnung für den Zeitraum von einem Schulhalbjahr verbindlich zu wählen.

2. während der **Schulferien** - mit Ausnahme der Schließzeiten - durchgehend statt.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit und einer verlässlichen Personalplanung kann die Betreuung während der Schulferien ausschließlich wochenweise (5 Tage/Woche) in Anspruch genommen werden. Die verbindliche Anmeldung hierfür muss der Gemeinde Grube bis spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn vorliegen.

(2) An jedem Betreuungstag wird ein gesundes, gemeinschaftliches **Mittagessen** angeboten. Die Einzelheiten zur Organisation und zur Abrechnung der hierfür anfallenden Kosten richten sich nach § 7 dieser Satzung.

(3) Findet die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend nicht statt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Freizeitbeschäftigung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 3 Schließzeiten

Die OGS an der Grundschule Grube bleibt neben den gesetzlichen Feiertagen an insgesamt vier Wochen pro Schuljahr geschlossen. Diese Schließzeiten fallen ausschließlich in die Schulferien. Die Festlegung dieser Schließzeiten erfolgt durch die Schulleitung/die Gemeinde Grube unter rechtzeitiger Information der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten werden über die konkreten Zeiträume der Ferienbetreuung sowie der Schließzeiten spätestens bis zum 30. September für das laufende Schuljahr in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Aufnahme und Platzvergabe

(1) Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Grube besuchen.

(2) Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übergangsregelungen). Der Rechtsanspruch wird beginnend mit dem 1. August 2026 jahrgangsweise eingeführt. Zum Schuljahr 2029/2030 erfasst die Regelung alle Klassenstufen von 1 bis 4 (Primarstufe).

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Anmeldung kein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Aufnahme auf freiwilliger Basis im Rahmen der personellen, räumlichen und finanziellen Kapazitäten der Schule. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde Grube über die Vergabe in Abstimmung mit der Grundschule Grube nach folgenden Kriterien:

- Berufstätigkeit/Ausbildung der Erziehungsberechtigten (Nachweis erforderlich)
- Besondere soziale oder pädagogische Bedarfslagen (Härtefälle)
- Berücksichtigung von Geschwisterkindern in der Einrichtung

(4) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und ist für die Dauer eines gesamten Schuljahres verbindlich.

(5) Das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule erstreckt sich über das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und umfasst sowohl die Unterrichtszeiten als auch die schulfreien Zeiten sowie die Ferienzeiten, unter Berücksichtigung der festgelegten Schließtage.

(6) Die Aufnahme gemäß § 4 (2) und (3) kann auch im laufenden Schuljahr jeweils zum 01. eines Kalendermonats erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht auch in diesem Fall bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

(7) Wird eine Reduzierung des Betreuungsumfangs gewünscht, kann die daraus entstehende Reduzierung der Benutzungsgebühr erst für das folgende Schulhalbjahr erfolgen.

(8) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern keine schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgt.

(9) Das Betreuungsverhältnis endet ohne Kündigung, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb der Offenen Ganztagschule nicht mehr gegeben sind, oder das Kind die Grundschule Grube verlässt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (4) Die Zahlungspflicht bleibt durchgehend bestehen (die Ferienzeiten sind bereits in die Kalkulation der zwölf Monatsbeträge eingerechnet). Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten.
- (5) Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (§ 8 dieser Satzung).

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Angaben im Aufnahmeantrag. Erstattungen für einzelne Fehltag der Schülerin oder des Schülers sind nicht möglich. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Verpflegungskosten

- (1) An jedem Betreuungstag wird ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde Grube bestimmt die Art der Organisation und Abrechnung. Diese kann entweder direkt durch die Gemeinde (als Pauschale oder Einzelabrechnung) oder durch einen beauftragten Dritten (Caterer) im Wege der Direktabrechnung erfolgen.
- (4) Einzelheiten zur Abrechnung, zu den Kosten sowie zu Erstattungsregelungen werden den Erziehungsberechtigten im Anmeldeverfahren mitgeteilt bzw. ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (5) Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

§ 8 Ermäßigungen und Förderungen

- (1) Die Gemeinde Grube gewährt zur Entlastung der Familien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ermäßigungen auf die Betreuungsgebühren:

1. **Geschwisterermäßigung:**

Bei zeitgleichem Besuch der OGS oder einer Kita (trägerunabhängig) zahlt das Zählkind (ältestes Kind) 100 %, das zweite Kind 50 % und jedes weitere 0 %. Voraussetzung für die Berücksichtigung als Zählkind ist ein Betreuungsumfang von mindestens drei Tagen pro Woche sowie eine monatliche Gebühr von mindestens 50,00 €.

2. Sozialstaffel:

Eine Befreiung von der Zahlung der Betreuungsgebühren erfolgt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bezug von Bürgergeld (nach SGB II)
- Bezug von Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz)
- Bezug von Kinderzuschlag (gemäß § 6a BKGG)
- Bezug vergleichbarer sozialer Leistungen (insbesondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG)

3. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT):

Leistungen (z. B. Übernahme der Verpflegungskosten) sind je nach Leistungsbezug beim Jobcenter Ostholstein oder beim Kreis Ostholstein zu beantragen.

(2) Ermäßigungen werden erst ab dem Monat der Nachweiserbringung bei der Gemeinde gewährt. Eine rückwirkende Erstattung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Die Beitragsbefreiung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Anträge auf Ermäßigung sind bei der Gemeinde Grube zu stellen.

(4) Ermäßigungen gelten nur für die Betreuungsgebühr; Verpflegungskosten sind voll zu entrichten, sofern keine Übernahme durch BuT vorliegt.

§ 9 Kündigung

(1) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

1. Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gemeinde Grube spätestens bis zum 31.05. vorliegen.

2. In besonderen Fällen (Wohnortwechsel, Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende gekündigt werden.

(2) Kündigung durch die Gemeinde Grube

1. Eine Schülerin/ein Schüler kann aus wichtigem Grund von der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt.

2. Sofern Zahlungspflichtige mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungsraten in Verzug sind, ist die Gemeinde Grube zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der offenen Ganztagsschule berechtigt.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des Betreuungsauftrages, zur Organisation der Verpflegung sowie zur Abrechnung der Elternbeiträge erhebt und verarbeitet die Gemeinde Grube personenbezogene Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen für den Schul- und Jugendhilfebereich.

(3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte (z. B. Behörden, Versicherungen) findet nur statt, sofern dies zur Durchführung des Betreuungsverhältnisses zwingend erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Die detaillierten Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über den Umfang, die Speicherdauer und die Rechte der Betroffenen sind Bestandteil der Anmeldeunterlagen und können jederzeit bei der Gemeinde Grube oder auf der Homepage der Grundschule Grube eingesehen werden.

(5) Die Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonmaterial für pädagogische Zwecke oder die Öffentlichkeitsarbeit bedarf einer gesonderten, schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Gemeinde Grube über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Grube und über die Erhebung von Benutzungsgebühren“ vom 01.01.2007 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Grube, den 06.05.2026

gez.

(Kirsten Sköries)

Bürgermeisterin

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Am 26.05.2026 auf www.groemitz.eu

(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)